

# MITTEILUNGSBLATT DER

## UNIVERSITÄT FÜR ANGEWANDTE KUNST WIEN

---

Studienjahr 2016/2017

Ausgegeben am 17. November 2016

Stück 5

---

8. KÜNSTLERISCH FORSCHENDE DOKTORATSSTUDIUM (DOCTOR OF PHILOSOPHY – PHD IN ART): NEUE BEZEICHNUNG

9. VERLAUTBARUNG: BENUTZUNGSORDNUNG FÜR KUNSTSAMMLUNG UND ARCHIV

---

### **8. KÜNSTLERISCH FORSCHENDE DOKTORATSSTUDIUM (DOCTOR OF PHILOSOPHY – PHD IN ART): NEUE BEZEICHNUNG**

Durch Beschluss des Rektorats vom 11. November 2016 wird das mit Sommersemester 2016 eingerichtete "künstlerisch forschende Doktoratsstudium (Doctor of Philosophy - PhD in Art)" neu bezeichnet mit:

"Doktoratsstudium Künstlerische Forschung (PhD in Art)"

Als englische Bezeichnung wird festgelegt:

"Artistic Research PhD Programme (PhD in Art)"

### **9. VERLAUTBARUNG: BENUTZUNGSORDNUNG FÜR KUNSTSAMMLUNG UND ARCHIV**

Siehe Beilage

Der Rektor  
Dr. Gerald Bast

## Benutzungsordnung für Kunstsammlung und Archiv

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Das Institut Kunstsammlung und Archiv ist gemäß dem Organisationsplan der Universität für angewandte Kunst Wien in dem Bereich der Lehre, Kunstentwicklung und Forschung eingegliedert.
- (2) Die Bestände des Institutes – Archivgut, Sammlungsobjekte und Findbehelfe – dienen der Unterstützung der Universitätsangehörigen im Lehrbetrieb, der Erschließung der Künste sowie der Forschung.
- (3) Freigegebene Bestände sind für amtliche, wissenschaftliche oder publizistische Zwecke sowie für berechnigte persönliche Belange öffentlich zugänglich.
- (4) Jede Benutzerin / Jeder Benutzer ist verpflichtet, den nachfolgenden Bestimmungen sowie den Weisungen des Personals von Kunstsammlung und Archiv nachzukommen.

### BENUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich in den jeweiligen Räumen von Kunstsammlung und Archiv, dies beinhaltet auch die Depoträume.
- (2) Der Zeitpunkt der Einsichtnahme ist vorher stets terminlich zu vereinbaren.
- (3) Jede Benutzerin / Jeder Benutzer hat vor Beginn der Forschungsarbeit ein Formular auszufüllen – mit Angabe der Personalien, des Forschungsthemas und des -zweckes (Hochschulschrift, Publikation, sonstige Forschung etc.). Die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ist verbindlich.
- (4) In den Räumen von Kunstsammlung und Archiv herrscht Rauch-, Ess- und Trinkverbot und Garderobepflicht. Für Garderobe wird nicht gehaftet. Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
- (5) Als Schreibgeräte sind ausschließlich Bleistifte zu verwenden. Der Einsatz technischer Hilfsmittel (Fotokopierer, Notebook etc.) bedarf der Genehmigung des Personals. Für die Herstellung von Kopien ist Kostenersatz zu leisten.
- (6) Die Einsichtnahme kann im Sinne von § 9 Abs. 3 und 4 Bundesarchivgesetz eingeschränkt bzw. verweigert werden.

### REPRODUKTIONEN

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen jeder anderen Art als Kopieren (Arbeitsfotos, Scans, Videoaufnahmen etc.) bedarf einer Nutzungsvereinbarung mit Kunstsammlung und Archiv. Reproduktionen dürfen ohne Bewilligung nicht veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Es gelten hier die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Bildmaterial“, welche auf der Homepage zu finden sind.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Anfertigung von Reproduktionen und deren Nutzung entgeltlich. Die Gebühren sind der „Liste der aktuellen Kostenbeiträge“ zu entnehmen, welche ebenfalls auf der Homepage zu finden ist.

## BELEGEXEMPLARE UND QUELLENANGABEN

- (1) Nach Abschluss von allen wissenschaftlichen Arbeiten und sonstigen Veröffentlichungen, die auf Beständen von Kunstsammlung und Archiv beruhen, ist dem Institut kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar in gedruckter und gebundener Form zu überlassen. Auch ungedruckte bzw. elektronische Veröffentlichungen müssen in ausgedruckter Form abgegeben werden.
- (2) Die verarbeiteten Bestände sind unter entsprechender Quellenangabe zu zitieren:

**Universität für angewandte Kunst Wien, Kunstsammlung und Archiv,  
[Angabe der entsprechenden Abteilung], Inv.Nr.....**

## SAMMLUNGSBESTÄNDE UND ARCHIVBIBLIOTHEK

- (1) Archivgut, Sammlungsobjekte und Findbehelfe sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren. Insbesondere ist streng darauf zu achten, dass zur Wahrung des Ordnungssystems keine Umreihung der einzelnen Archivalien oder Vermengung mit anderen Archivmaterialien erfolgt. Für Schäden oder Verlust ist Ersatz zu leisten.
- (2) Die Bibliothek von Kunstsammlung und Archiv ist eine Präsenzbibliothek. Entlehnungen von Beständen aus dieser Bibliothek sind somit nicht möglich.
- (3) Aus konservatorischen Gründen kann die Verwendung von Handschuhen, Schutzfolien oder Kopien bei der Einsichtnahme verfügt werden.

## SCHUTZFRISTEN

- (1) Die Freigabe von Akten bzw. Archivalien zur Einsichtnahme erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist von 30 Jahren (§ 8 Abs. 1 Bundesarchivgesetz), unter Einhaltung des bestehenden Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- (2) Personalakten von lebenden Personen sind grundsätzlich nicht zugänglich. Ausnahmegenehmigungen von dieser Beschränkung sind lediglich bei Vorlage einer schriftlichen Zustimmung der betroffenen Person möglich.

## BENUTZUNGSGEBÜHR

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Studierende sowie Alumni der Universität für angewandte Kunst Wien sowie Studierende, Diplomandinnen und Diplomanden sowie Dissertantinnen und Dissertanten anderer Universitäten oder Hochschulen sind von den unten angeführten Benutzungsgebühren befreit.
  - a. 1-Tages-Benutzung: berechtigt zur Benutzung an einem terminlich vereinbarten Wochentag innerhalb eines Jahres und der Herstellung von insgesamt 5 Stück A4-Kopien, EUR 5.-
  - b. 5-Tages-Benutzung: berechtigt zur Benutzung an bis zu fünf terminlich vereinbarten Wochentagen innerhalb eines Jahres und der Herstellung von insgesamt 10 Stück A4-Kopien, EUR 10.-
  - c. 20-Tages-Benutzung: berechtigt zur Benutzung an bis zu 20 terminlich vereinbarten Wochentagen innerhalb eines Jahres und der Herstellung von insgesamt 20 Stück A4-Kopien, EUR 20.-
- (2) Nach Maßgabe unserer Zeit, bieten wir Auftragsrecherchen gegen eine Gebühr von EUR 30.- pro halber Stunde an.